

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25. JULI 1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09. AUG. 1996 bis 09. SEP. 1996 im Rathaus Maisach, Schulstr. 1, 82216 Maisach öffentlich ausgelegt.



(Siegel)

Gemeinde Maisach, den 01. APR. 1997

.....
Landgraf
(1. Bürgermeister)

2. Die Gemeinde Maisach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 06. MRZ. 1997 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

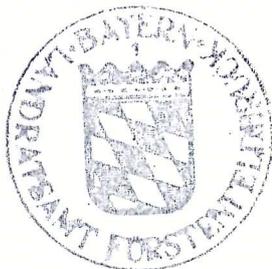


(Siegel)

Gemeinde Maisach, den 01. APR. 1997

.....
Landgraf
(1. Bürgermeister)

3. Die Gemeinde Maisach hat den Bebauungsplan am 08. MRZ. 1997 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 18. MRZ. 1997 Nr. 218-610-116-672 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird/ ~~hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht~~ (§ 11 Abs. 3 BauGB).



(Siegel)

Fürstenfeldbruck, den 14. Mai 1997
i.A.

.....
Kieser
Jur. Staatsbeamter

4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 03. APR. 1997 ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



(Siegel)

Gemeinde Maisach, den 03. APR. 1997

.....
Landgraf
(1. Bürgermeister)